

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>14. Juni 2005</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser-Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 456/05/PP/Ra  
MMag. Peter Pfeifhofer

Durchwahl  
4002

Datum  
09.06.2005

### Guidelines for VoIP Service Providers - Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Konsultationsdokument "Guidelines for VoIP Service Providers" wie folgt Stellung:

#### Grundsätzliches

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) nun erneut eingeleitete Konsultation über die Behandlung von VoIP-Diensten. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Konsultationen der RTR auf Deutsch und nicht ausschließlich auf Englisch durchgeführt werden können. Wenn auch die Verbreitung einer englischen Sprachfassung des Konsultationsdokuments durchaus Vorteile hinsichtlich einer etwa angestrebten internationalen Verbreitung der Konsultation haben kann, müssen Konsultationen jedenfalls in einer deutschen Sprachfassung vorliegen. Dies ergibt sich schon denotwendigerweise aus der Tatsache, dass die RTR nicht voraussetzen kann, dass jeder österreichische Adressat der Konsultation der englischen Sprache mächtig ist.

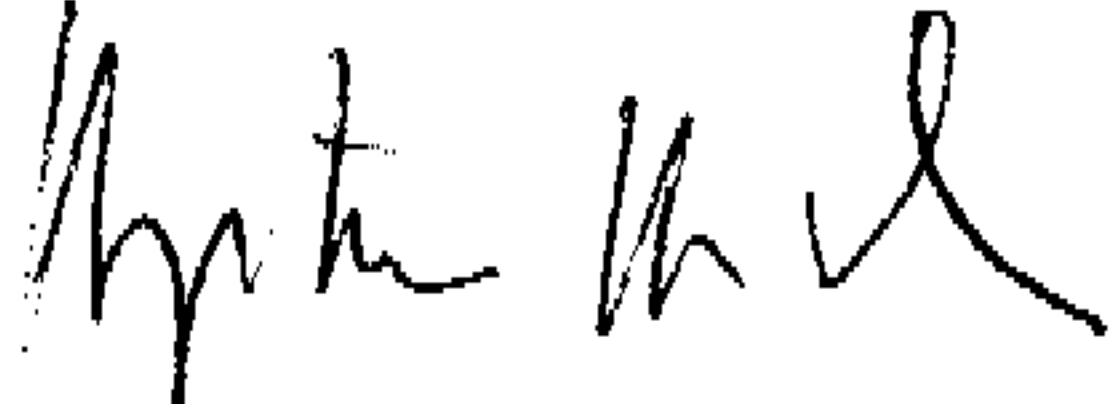
#### Zu den in Diskussion gestellten Punkten im Einzelnen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die in Punkt 2.4. des Konsultationsdokuments getroffene Einteilung von VoIP-Diensten und die dieser Einteilung zugrunde liegende grundsätzliche Gleichbehandlung von VoIP-Diensten und herkömmlichen Telefondiensten. Diese Einteilung entspricht weitgehend dem Grundsatz der Technologieneutralität, der im europäischen Rechtsrahmen für Kommunikation, Netze und Dienste durch Art 8 Abs 1 der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) sichergestellt wird.

Durch die obgenannte Einteilung der VoIP-Dienste ergeben sich insbesondere für die so genannten „Class-A Dienste“ regulatorische Konsequenzen. Um eine Diskriminierung österreichischer VoIP-Anbieter zu verhindern muss daher sichergestellt werden, dass die im Konsultationsdokument erwähnte Klassifizierung einer endgültig abgestimmten Lösung auf europäischer Ebene ent-

spricht und dass eine Durchsetzbarkeit etwaiger Verpflichtungen auch gegenüber Anbietern von VoIP-Diensten aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und aus Drittstaaten besteht. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so führt dies zu einem Wettbewerbsnachteil für österreichische Anbieter, der sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung am österreichischen Markt für VoIP-Dienstleistungen auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Doz. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter